V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9848 – CMI/Rockaway/Mr MC/Gjirafa Tech

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 412/10)

1. Am 19. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Czech Media Invest a.s. („CMI“, Tschechische Republik),

— Rockaway Capital SE („Rockaway“, Tschechische Republik),

— Gjirafa, Inc. („Gjirafa“, USA), derzeit gemeinsam kontrolliert von Rockaway und Herrn Mergim Cahani („Herr MC“),

— Gjirafa Tech (Tschechische Republik).

CMI, Rockaway und Herr MC übernehmen über Gjirafa im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Gjirafa Tech.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CMI: oberste Muttergesellschaft einer privaten Investmentgruppe, die sich auf den Erwerb und die Verwaltung von Medien-Vermögenswerten in Mittel- und Westeuropa konzentriert,

— Rockaway: Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die hauptsächlich in den Bereichen E-Commerce, E-Travel, Medien, Buchverlagswesen und Risikokapital tätig ist,

— Gjirafa: Betrieb einer albanischsprachigen Suchmaschine, einer Video-/Nachrichtenplattform, einer Online-Marketingplattform und einer E-Commerce-Plattform, fast ausschließlich in Albanien, dem Kosovo und Nordmazedonien,

— Gjirafa Tech: Vertrieb von Softwarepaketen und anderen verbundenen Dienstleistungen als Software-as-a-Service („SaaS“) hauptsächlich in Tschechien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9848 – CMI/Rockaway/Mr MC/Gjirafa Tech

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN